

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/12636 –**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze**

#### **A. Problem**

Die bislang komplizierten, unübersichtlichen und wenig transparenten Regelungen zum Punktsystem und zum Verkehrszentralregister sollen durch einfachere und transparentere Regelungen ersetzt werden.

#### **B. Lösung**

Feste Tilgungsfristen für die jeweiligen Verkehrsverstöße und ein einheitlicher Beginn für die Tilgungsfristen mit dem Tag der Rechtskraft; Schaffung eines Kategoriensystems mit ein, zwei und drei Punkten; Verbesserung der Verkehrssicherheit durch mehr Akzeptanz bei den Betroffenen für das neue System auf Grund einfacherer und transparenterer Regelungen und durch strengere Regelungen für die Berücksichtigung besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigender Zuwiderhandlungen bei der Fahreignungsbewertung; Wegfall der Punktebewehrung für nicht sicherheitsrelevante Verstöße sowie Regelung zur Möglichkeit eines Punkteabbaus.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12636 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei

1. Entziehung der Fahrerlaubnis nach Absatz 9 Satz 1 oder nach § 2a Absatz 3,
2. Verzicht auf die Fahrerlaubnis im Fall des Absatzes 9 Satz 3,
3. Verlängerung einer Fahrerlaubnis nach § 24 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung oder
4. Erteilung nach Erlöschen einer befristet erteilten Fahrerlaubnis im Fall des § 24 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.“

bb) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Nehmen Inhaber einer Fahrerlaubnis freiwillig an einem Fahreignungsseminar teil und legen sie hierüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Seminars eine Teilnahmebescheinigung vor, werden ihnen bei einem Punktestand von vier oder fünf Punkten zwei Punkte abgezogen. Der Besuch eines Fahreignungsseminars führt jeweils nur einmal innerhalb von fünf Jahren zu einem Punkteabzug. Für den zu verringern den Punktestand und die Berechnung der Fünfjahresfrist ist jeweils das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung maßgeblich. Bei der Berechnung der Fünfjahresfrist sind auch nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 absolvierte Fahreignungsseminare zu berücksichtigen.“

cc) Absatz 9 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 11 Satz 1 und 2 wird die Fahrerlaubnis mit Beibringung der Teilnahmebescheinigung ohne Einhaltung einer Frist und ohne die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung erteilt.“

b) In Nummer 5 Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „nach Landesrecht“ eingefügt.

c) In Nummer 10 Buchstabe a Nummer 1 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „zwei Jahre und sechs Monate“ ersetzt.

d) Nummer 16 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden folgt gefasst:

„1. Entscheidungen, die nach § 28 Absatz 3 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] anwendbaren Fassung im Verkehrszentralregister gespeichert worden sind und nach § 28 Absatz 3 in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] anwendbaren Fassung nicht mehr zu speichern

wären, werden am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] gelöscht. Für die Feststellung nach Satz 1, ob eine Entscheidung nach § 28 Absatz 3 in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] anwendbaren Fassung nicht mehr zu speichern wäre, bleibt die Höhe der festgesetzten Geldbuße außer Betracht.

2. Entscheidungen, die nach § 28 Absatz 3 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] anwendbaren Fassung im Verkehrszentralregister gespeichert worden und nicht von Nummer 1 erfasst sind, werden bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des fünften auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1 folgenden Kalenderjahres, der seiner Benennung nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1 entspricht] nach den Bestimmungen des § 29 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] anwendbaren Fassung getilgt und gelöscht. Dabei kann eine Ablaufhemmung nach § 29 Absatz 6 Satz 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] anwendbaren Fassung nicht durch Entscheidungen, die erst ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] im Fahreignungsregister gespeichert werden, ausgelöst werden. Für Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24a gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung getilgt werden. Ab dem ... [einsetzen: Tag des fünften auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1 folgenden Kalenderjahres, der seiner Benennung nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1 entspricht] gilt
  - a) für die Berechnung der Tilgungsfrist § 29 Absatz 1 bis 5 in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] anwendbaren Fassung mit der Maßgabe, dass die nach Satz 1 bisher abgelaufene Tilgungsfrist angerechnet wird,
  - b) für die Löschung § 29 Absatz 6 in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] anwendbaren Fassung.
3. Auf Entscheidungen, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] begangene Zuwiderhandlungen ahnden und erst ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] im Fahreignungsregister gespeichert werden, sind dieses Gesetz und die auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s erlassenen Rechtsverordnungen in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden. Dabei sind § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und § 28a in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] geltenden Fassung mit der Maßgabe

anzuwenden, dass jeweils anstelle der dortigen Grenze von sechzig Euro die Grenze von vierzig Euro gilt.“

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Bei der Berechnung der Fünfjahresfrist nach § 4 Absatz 7a Satz 2 bis 4 sind auch Punktabzüge zu berücksichtigen, die nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] anwendbaren Fassung vorgenommen worden sind.“

bbb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.

2. Artikel 2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen und deren Zweigstellen, die Fahrlehrerausbildungsstätten sowie die Anbieter von Einweisungslehrgängen nach § 31b oder von Einführungsseminaren für Lehrgangleiter nach § 31c. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen und Stellen nach Landesrecht bedienen.“

b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen nach Landesrecht bedienen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie hat bei der Hospitation zu prüfen, ob die Durchführung dem vorgelegten Ausbildungsprogramm entspricht.“

3. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

In § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 25. November 2012 (BGBl. 2012 II S. 1381) geändert worden ist, wird das Wort „vierzig“ durch das Wort „sechzig“ ersetzt.“;

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Bußgeldkatalog-Verordnung zeitnah hinsichtlich des Gefüges der Regelsätze zu überarbeiten.“

Berlin, den 24. April 2013

**Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Dr. Anton Hofreiter**  
Vorsitzender

**Kirsten Lühmann**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Kirsten Lühmann

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12636** in seiner 229. Sitzung am 15. März 2013 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. An den Haushaltsausschuss hat er den Gesetzentwurf gemäß § 96 der GO-BT überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen eine Reform des Punktsystems und des Verkehrszentralregisters vor. Dabei sollen feste Tilgungsfristen für die jeweiligen Verkehrsverstöße und ein einheitlicher Beginn für die Tilgungsfristen mit dem Tag der Rechtskraft eingeführt werden; es soll ein Kategoriensystems mit ein, zwei und drei Punkten geschaffen werden und eine Verbesserung der Verkehrssicherheit soll durch mehr Akzeptanz bei den Betroffenen für das neue System auf Grund einfacherer und transparenterer Regelungen und durch strengere Regelungen für die Berücksichtigung besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigender Zuwiderhandlungen bei der Fahreignungsbewertung herbeigeführt werden.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12636 in seiner 105. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 128. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)561.

Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)561 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)562 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12636 in seiner

97. Sitzung am 20. März 2013 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Diese hat er in seiner 98. Sitzung am 17. April 2013 durchgeführt. An der Anhörung nahmen als Sachverständige teil: Dr. Peter Dauer (Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport), Dr. Walter Eichendorf (Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. – DVR), Anja Hänel (Verkehrsclub Deutschland e. V. – VCD), Dr. Peter Kiegeland (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.), Dr. Markus Schäpe (Allgemeiner Deutscher Automobilclub e. V. – ADAC) und Dietmar Zwirger (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht München). Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wurden als Ausschussdrucksachen 17(15)535 A–G verteilt.

**Dr. Peter Dauer** (Freie und Hansestadt Hamburg) begrüßte den Wegfall der Tilgungshemmung, unterstützte jedoch die Forderung des Bundesrates, die Tilgungsfrist auf 2 Jahre und 6 Monate anzuheben. Für die Länder sei die Reform mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden, der derzeit nicht quantifizierbar sei. Weiterhin sprach er sich für eine bundesgesetzliche Regelung zur Qualitätssicherung der Aufbaueminare aus. Die beabsichtigten Löschrfristen würden u. a. zu Problemen in der Praxis wegen der Seminarüberwachung führen. Er wies darüber hinaus auf die Gefahr des taktischen Verzichts auf die Fahrerlaubnis zur Bereinigung des Punktekontos hin.

**Dr. Walter Eichendorf** (DVR) bewertete die angestrebte Reform als grundsätzlich positiv, insbesondere die Konzentration auf die für die Verkehrssicherheit relevanten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Bei jugendlichen Fahrern befürwortete er eine Lernzeitverlängerung, da damit aus seiner Sicht die hohen Unfallzahlen vermieden werden könnten. Im Übrigen sei nach Auffassung des DVR ein generelles Alkoholverbot im Straßenverkehr zwingend erforderlich. In der Stellungnahme legte der DVR weitere Änderungsvorschläge vor, etwa die Beibehaltung des Punkteabzuges bei freiwilligem Seminarbesuch, eine engere Verzahnung zwischen dem verkehrspsychologischen und verkehrspädagogischen Teil der Fahreignungsseminare sowie eine detaillierte Regelung zur Qualitätssicherung und Evaluation der Fahreignungsseminare im Gesetz.

**Anja Hänel** (VCD) unterstützte und begrüßte das Ziel, mit dem geplanten Register klarere und transparentere Strukturen schaffen zu wollen. Sie kritisierte jedoch, dass diese Ziele nicht konsequent in allen Punkten des Entwurfes umgesetzt worden seien. Sie verwies auf die derzeitige Regelung zur Tilgungshemmung. So problematisch diese sei, so nachteilig sei es auch, dass durch den geplanten Wegfall der Hemmung nicht mehr klar zwischen Einmaltäter und Wiederholungstäter unterschieden werde. Sie sprach sich für eine Verlängerung der Fristen bei Delikten aus, die die Verkehrssicherheit besonders gefährdeten – so bei Verstößen gegen Promillegrenze und Tempolimit.

**Dr. Peter Kiegeland** (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen) betonte, aus psychologischer Sicht sei eine frühzeitige Intervention bei Maßnahmen zur Verhaltensbeeinflussung im Straßenverkehr äußerst wichtig.

Die Maßnahmen seien außerdem wirksamer, wenn sie freiwillig eingegangen würden. Er merkte an, dass es teilnahmefördernd sei, wenn eine freiwillige Maßnahme mit einem Benefit, etwa durch einen Punkterabatt, verknüpft werden würde. Er legte dar, dass dieses Ziel durch Übertragung des bestehenden Systems der verkehrspsychologischen Beratung in die geplante Reform erreicht werden könne.

**Dr. Markus Schäpe** (ADAC) begrüßte die Reform; es sei konsequent sicherzustellen, dass ausschließlich verkehrssicherheitsrelevante Delikte erfasst würden. Formalverstöße ohne unmittelbare Auswirkung auf die Verkehrssicherheit sollten weiterhin angemessen geahndet, aber nicht im Verkehrszentralregister gespeichert werden. Ausdrücklich begrüßte er, dass das Aufbauseminar nunmehr aktives Mitarbeiten erfordere. Zwar sei es zutreffend, dass die Kosten von 600 bis 650 Euro beträchtlich seien. Dies müsse aber in Relation gesetzt werden zu den Kosten für Geldbußen bei Verkehrsverstößen, Anwalts- und Gerichtskosten etc. Mit dem Wegfall der Tilgungshemmung durch neu begangene Taten trete eine deutliche Entlastung derjenigen Verkehrsteilnehmer ein, die nur selten auffällig würden und daher nicht Zielgruppe des Punktesystems seien.

**Dietmar Zwinger** (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht München) begrüßte sowohl den Wegfall der Tilgungshemmung als auch, dass nur noch Eintragungen bei Verstößen gegen die Verkehrssicherheit geplant seien. Jedoch empfahl er, eine Abkehr vom so genannten Tattagsprinzip, vielmehr die Rechtskraft einer Zuwiderhandlung im Straßenverkehr als maßgeblichen Zeitpunkt für das Entstehen von Punkten festzuschreiben; ferner befürwortete er, einen Punkteabbau bei freiwilligem Besuch eines Fahreignungsseminars vorzusehen.

Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird im Übrigen auf das Protokoll der 98. Sitzung verwiesen.

In seiner 101. Sitzung am 24. April 2013 hat der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Gesetzentwurf abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(15)561) vorgelegt, dessen Inhalt sich aus Teil a der Beschlussempfehlung und aus Teil a des Teils V dieses Berichts ergibt. Außerdem haben die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 17(15)562) eingebracht, dessen Inhalt sich aus Teil b der Beschlussempfehlung und aus Teil b des Teils V dieses Berichts ergibt.

Bei seiner Beratung hat der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zwei Petitionen einbezogen, welche ihm der Petitionsausschuss gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung zur Stellungnahme übermittelt hat. Mit der einen Petition wird gefordert, das bisherige Punktesystem beim Verkehrszentralregister beizubehalten (Ausschussdrucksache 17(15)530), mit der anderen Petition werden Vorschläge zur Neuregelung des Punktesystems und des Verkehrszentralregisters unterbreitet (Ausschussdrucksache 17(15)531).

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf und erläuterte, dass wesentliche Vorschläge aus der öffentlichen Anhörung Eingang in den Änderungsantrag gefunden hätten. Hierzu gehöre u. a. die Möglichkeit der Punktebefreiung, des Punkterabatt sowie die Verlängerung der vorge-

sehen Tilgungsfrist um sechs Monate. Die Beibehaltung des Tattagsprinzips sei aus Rechtsgründen erfolgt, auch wenn die Berechnung im Einzelfall schwierig sei. Die Fraktion bedauerte, dass keine frühere Zuleitung der Änderungsanträge möglich gewesen sei.

Die **Fraktion der SPD** äußerte ihren Unmut darüber, dass vor dem Hintergrund des seit Jahren bestehenden Änderungsbedarfs keine interfraktionelle Verständigung stattgefunden habe. Zudem beanstandete sie, dass keine Einbeziehung des Parlaments über die Neuregelungen der Fahrerlaubnisverordnung stattgefunden habe. Grundsätzlich begrüßte sie die Vorschläge im Änderungsantrag, halte aber den vorgesehenen Punkterabatt bei freiwilliger Teilnahme an einem Fahreignungsseminar ohne gesetzlich festgelegte Evaluation der Fahreignungsseminare für kontraproduktiv.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Gesetzentwurf, insbesondere die Vereinfachung des Punktesystems, die Regelung für feste Tilgungsfristen sowie die Konzentration auf verkehrssicherheitsrelevante Verstöße. Man habe die Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen und in den Änderungsantrag aufgenommen. Insgesamt sei das Ergebnis sehr gelungen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** rügte ausdrücklich, dass die Änderungsanträge erst kurz vor Beginn der Ausschusssitzung übermittelt worden seien. Man habe keine ausreichende Zeit gehabt, sich damit auseinander zu setzen. Auf den ersten Blick berücksichtige der Änderungsantrag Vorschläge, die in der Anhörung seitens der Sachverständigen gemacht wurden; dies begrüße man. Die weiteren Auswirkungen könnten aber in der Kürze der Zeit nicht abgeschätzt werden. Die öffentliche Anhörung habe vertiefte Erkenntnisse gebracht; in vielem sehe man sich bestärkt. Schließlich sei anzumerken, dass die Reform des Punktekatals nur ein Baustein zur Verkehrssicherheit sein könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte ebenfalls, die Reformierung des Punktesystems stelle nur eine Maßnahme des Nationalen Verkehrssicherungsprogramms dar. Dringendere Reformen seien etwa die Einführung eines Alkoholverbot oder bestimmter Tempolimits. Die Punkterreform als solche sei hingegen zu begrüßen, vor allem die Tatsache, dass der ursprüngliche Entwurf nunmehr einige Änderung erfahren solle. Die in der Anhörung vorgeschlagene Festlegung der Qualitätssicherung der Fahreignungsseminare habe jedoch bedauerlicherweise keinen Eingang in den Änderungsantrag gefunden.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)561 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12636 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)561.

Weiterhin empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)562 anzunehmen.

## V. Begründung zu den Änderungen

### a) Begründungen zu den Änderungen

#### Zu Nummer 1

##### Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

(§ 4 Absatz 3 StVG)

Die Änderung dient der Klarstellung, inhaltlich ergänzt wurden Nummern 3 und 4. Die Löschung der bisher gespeicherten Punkte soll nicht erfolgen, wenn eine Fahrerlaubnis lediglich verlängert wird, weil dann keine vollständige Eignungsprüfung durchgeführt wird. Das Gleiche gilt, wenn die Geltungsdauer einer befristeten Fahrerlaubnis abgelaufen ist und eine Neuerteilung nach § 24 Absatz 2 FeV wie eine Verlängerung behandelt wird. In beiden Fällen ist zur Erkennung wiederholt auffälliger Fahrerlaubnisinhaber der Punktestand weiterzuführen.

##### Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

(§ 4 Absatz 7a StVG)

Mit der Änderung wird im Interesse der Förderung des Fahreignungsseminars der Punkterabatt fortgeführt, wie ihn das bisherige Punktsystem grundsätzlich vorgesehen hatte.

##### Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

(§ 4 Absatz 9 StVG)

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass sämtliche Voraussetzungen aus Absatz 11 nicht anwendbar sind.

##### Zu Buchstabe b

(§ 4a Absatz 8 Satz 2 StVG)

Die Änderung dient der Klarstellung der Öffnungsklausel, nach welcher die Überwachung auch an Dritte delegiert werden kann.

##### Zu Buchstabe c

(§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StVG)

Die verlängerte Tilgungsfrist ist zum Ausgleich für den Wegfall der bisherigen Tilgungshemmung erforderlich, um einen entsprechend verlängerten Beobachtungszeitraum für die verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeiten zu schaffen. Nur so können Fahreignungsdefizite eines Fahrerlaubnisinhabers im Fahreignungs-Bewertungssystem ausreichend erkannt und Maßnahmen wirkungsvoll ergriffen werden.

##### Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

(§ 65 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 StVG)

Zu § 65 Absatz 3 Nummer 1 StVG

In Nummer 1 wird Satz 2 ergänzt. Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Löschung von Entscheidungen bei Ordnungswidrigkeiten nach deren Tatbestand, nicht jedoch nach der zugemessenen Bußgeldhöhe richtet. Dies ist in Anbetracht der geänderten Eintragungsgrenze in § 28

Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb angezeigt. Dies dient der Vermeidung von Auslegungszweifeln dahingehend, ob nicht Ordnungswidrigkeiten, die nach bisherigem Recht unter Berücksichtigung der bisherigen Eintragungsgrenze von 40 Euro geahndet und gespeichert wurden und die neue Eintragungsgrenze von 60 Euro nicht erreichen, gelöscht werden müssten. Dies ist nicht intendiert, da bei der Ahndung der betreffenden Taten die angehobene Eintragungsgrenze und die ggf. entsprechend angehobenen Bußgeldregelsätze noch gar nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu § 65 Absatz 3 Nummer 2 StVG

In Nummer 2 wird zum einen ein neuer Satz 2 eingefügt. Diese Einfügung dient der Vereinfachung der Registerführung und der Minimierung des Verwaltungsaufwandes bei der registerführenden Behörde. Mit dieser Einfügung soll die Weiterführung der Tilgungshemmung auf den bei Inkrafttreten der Reform vorhandenen Registerbestand und die bereits ausgelösten Ablaufhemmungen beschränkt werden. Eintragungen nach Inkrafttreten der Reform sollen unabhängig von Tattag und Entscheidungsdatum keine Tilgungshemmung mehr auslösen können. Damit wird bereits in der Übergangszeit die abzuschaffende Tilgungshemmung soweit wie möglich reduziert.

Zum anderen wird der bisherige Satz 3 verschoben und zur besseren Verständlichkeit dem zeitlichen Ablauf folgend direkt hinter den neuen Satz 2 eingeordnet.

Zu § 65 Absatz 3 Nummer 3 StVG

In Nummer 3 wird zum einen der Kreis der anzuwendenden Vorschriften erweitert, indem auf das Gesetz als Ganzes verwiesen wird. Dies dient der Vorbeugung von Auslegungszweifeln.

Zum anderen wird Satz 2 ergänzt. Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten, die sich noch an der bisherigen Eintragungsgrenze von 40 Euro orientiert haben, auch unter der Geltung des neuen Systems eingetragen werden und mit Punkten zu bewertet sind. Dies dient der Vorbeugung einer etwaigen gegenteiligen Auslegung, nach der die Betroffenen durch den bloßen Systemübergang eine unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht gerechtfertigte Amnestie erfahren würden.

##### Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

(§ 65 Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe b bis e StVG)

Folgeänderungen der Beibehaltung des Punkterabatts.

##### Zu Nummer 2 Buchstabe a

(§ 33 Absatz 1 FahrlG)

Die Änderung dient der Klarstellung der Öffnungsklausel in Satz 2, nach welcher die Überwachung auch an Dritte delegiert werden kann.

##### Zu Nummer 2 Buchstabe b

(§ 33 Absatz 2a FahrlG)

Auch bei der Überwachung der Einführungsseminare für Lehrgangsleiter soll sich die Behörde externen Personals bedienen können, wie dies bei der sonstigen Überwachung

nach § 33 FahrIG zugelassen ist. Der Qualität der Einführungsseminare für Lehrgangleiter und damit auch deren Überwachung kommt eine besondere Bedeutung zu, da von der Qualität dieser Seminare letztlich der bundesweite Qualitätsstandard der Fahreignungsseminare abhängt. Angesichts der hohen gesetzlichen Anforderungen an diese Einführungsseminare für Lehrgangleiter muss auch deren Überwachung entsprechend streng und intensiv erfolgen. Es obliegt der Behörde, dieses auch bei einer Delegation der Überwachung an Externe sicherzustellen.

### **Zu Nummer 3**

(§ 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 GüKG)

Die Anhebung des Betrages ist eine Folgeänderung der Anhebung der Verwarnungsgeldobergrenze in Artikel 8. Sinn und Zweck der Regelung ist, dass das Bundesamt Zuwiderhandlungen, die den Bereich des Verwarnungsverfahrens verlassen, an die zur Verfolgung zuständigen Behörden übermittelt. Daher ist der Betrag an die neue Grenze anzupassen.

### **b) Begründung zu der EntschlieÙung**

Durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straÙenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird die BuÙgeldkatalog-Verordnung partiell, soweit es die Reform des Verkehrszentralregisters erfordert, angepasst. Hierdurch entsteht insbesondere im Gesamtgefüge der BuÙgeld- und Verwarnungsgeldregelsätze in der Anlage 1 ein Prüfungs- und Anpassungsbedarf, um die bisher fein abgestimmte Wertigkeit der Verstöße zueinander zu wahren und generell Einkommens- und Preissteigerungen zu berücksichtigen.

Berlin, den 24. April 2013

**Kirsten Lümann**  
Berichterstatlerin